



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus West
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 14. Dezember 2022

Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. November 2022 haben Sie uns zur Stellungnahme zu den Verordnungsentwürfen zu Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes eingeladen. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Den Ansatz der stufenweisen Einschränkungen im Sinn der Wahrung der Verhältnismässigkeit begrüssen wir im Grundsatz. In diesem Sinn schliessen wir uns auch der Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) vom 2. Dezember 2022 an und unterstützen diese. Indessen ersuchen wir Sie, bei der Überarbeitung der Verordnungsentwürfe die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

1. Uns ist bewusst und wir unterstützen, dass Netzabschaltungen mit allen Mitteln zu verhindern sind. Dementsprechend müssen auch die Betreiber der kritischen Infrastrukturen ihren Beitrag leisten. Allerdings sei hierzu angemerkt, dass ein Unterbruch der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in einer Region oder einem Kanton Folgen für die gesamte Schweiz hätte. Damit die IKT ihre Aufgaben erfüllen können, regen wir an, diese von den Abschaltungen auszunehmen; ein schweizweit funktionierendes Kommunikationsnetz ist gerade in Krisensituationen von zentraler Bedeutung.
2. Bei Betreibern kritischer Infrastrukturen (KI) im Bereich der medizinischen Versorgung ergeben sich aus Sicht des Kantons St.Gallen ähnliche Probleme. So ist es bei zyklischen Abschaltungen nicht möglich, medizinische Gerätschaften zu betreiben, ohne auf Notstromversorgung zu basieren. Auch dezentrale medizinische Leistungsanbieter (Labor, Bildgebung, Dialyse, Krebsbehandlungen usw.) sowie Ambulatorien

und weitere Institutionen im Gesundheitswesen, die auf elektrische Energie angewiesen sind, wären von Abschaltungen stark betroffen und deren Betrieb akut gefährdet. Hinzu kommt, dass ausserhalb der zyklischen Abschaltungen, wenn Strom vorhanden ist, sämtliche Gerätschaften in der Gesamtbevölkerung des jeweiligen Gebiets in Betrieb genommen und Akkus sowie Batterien wieder aufgeladen werden. Dementsprechend sollte bei der Überarbeitung der Verordnungen auch das Risiko eines Blackouts aufgrund einer Überlastung des Stromnetzes berücksichtigt werden. Mit Blick auf den Betrieb von Notstromaggregaten, welche je nach Mangellage unabdingbar sein werden, regen wir zudem an, temporäre Ausnahmen zur Einhaltung der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1) festzulegen.

3. Die Systemrelevanz der Lebensmittelbranche muss bei den vorliegenden Verordnungsentwürfen vermehrt Beachtung finden. Die Kühlketten müssen ununterbrochen eingehalten werden können. Der Lebensmittelsektor als besonders stark betroffener und versorgungsrelevanter Sektor sollte demnach so weit wie möglich von Bewirtschaftungsmassnahmen ausgenommen werden.
4. In Übereinstimmung mit der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) weisen wir darauf hin, dass zur (Stichproben-)Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im privaten Bereich keine Ressourcen innerhalb der kantonalen Polizeikorps zur Verfügung stehen werden. Gleiches gilt für die strafrechtliche Sanktionierung durch die Strafverfolgungsbehörden. Auf den Erlass zwingender Vorschriften ist daher zu verzichten, soweit deren Einhaltung nicht kontrolliert und deren Verletzung nicht sanktioniert werden kann. Denn solche Vorschriften gefährden die Kooperationsbereitschaft der Bevölkerung und schaden der Glaubwürdigkeit der politischen Institutionen. Sollte der Bundesrat dennoch daran festhalten, regen wir ein für die Inkraftsetzung der Verordnungen differenziertes, nach Eingriffsintensität geordnetes Vorgehen an. Gerade bei den Verbrauchseinschränkungen und -verboten ist es vor dem Hintergrund der Akzeptanz und Bereitschaft der Einhaltung der Vorschriften unerlässlich, dass die Massnahmen einfach zu kommunizieren und für die Wirtschaft, die Verwaltung wie auch für die breite Bevölkerung nachvollziehbar sind. Einschränkungen für Private wie auch Einschränkungen im öffentlichen Raum sollen sich daher auf einige wenige, dafür klar verständliche Vorschriften mit grösstmöglicher Wirkung beschränken. Die restlichen Möglichkeiten und Massnahmen sind als dringend zu befolgende Empfehlungen zu benennen. Im Übrigen regt der Kanton St.Gallen zur Sanktionierung zudem wiederum an, das eidgenössische Ordnungsbussengesetz bzw. dessen Ausführungsbestimmungen (SR 314.1) dahingehend anzupassen, dass bei einer allfälligen Sanktionierung das Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist.
5. Die Beschränkung der Raumtemperatur auf 18° Celsius, die im Eskalationsschritt 3 zum Tragen kommt (Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie), soll nur für Elektroheizungen, nicht hingegen für Wärmepumpen gelten. Deren Stromverbrauch ist marginal, so dass sich die Einschränkung als unverhältnismässig erweist.
6. Die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen auf 100 km/h bringt kein signifikantes Sparpotenzial für den Stromverbrauch, zumal derzeit der Anteil an Elektromobilität auf Schweizer Strassen noch gering ist. Für den Kontrollaufwand fehlen die personellen Ressourcen. Ausserdem befürchten wir negative Anreizeffekte

für den ökologisch wünschenswerten Umstieg auf Elektromobilität. Art. 4a Abs. 1 Bst. d der eidgenössischen Verkehrsregelnverordnung (SR 741.11) und damit Tempo 120 km/h auf Autobahnen sind demgemäss unverändert zu belassen.

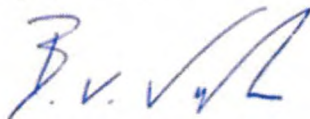
7. Mit Blick auf den Winter 2023/2024 regen wir an, das Thema des Kontingenthandels vertieft zu prüfen.
8. Für den Vollzug der Verordnungen ist es unabdingbar, den Kantonen einheitliche Richtlinien und Vollzugshilfen zur Verfügung zu stellen. Diese sind unter Einbezug der Kantone zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Marc Mächler
Vizepräsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
energie@bwl.admin.ch